Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL) vom 21. Oktober 2010: Laubbläser? Nein danke! (10.000272)

In der Stadtratssitzung vom 9. Juni 2011 wurde das folgende Postulat Fraktion GFL/EVP erheblich erklärt:

Bunt sind schon die Wälder, gelb die Stoppelfelder und der Herbst beginnt – mit dem lauten Geheule von Laubbläsern.

Ob Schulgelände, öffentlicher Park oder privater Garten: Jetzt blasen sie wieder all' die bunten Blätter weg. Mit stundenlangen Lärmkaskaden wandeln die "Laub-Jäger" durch die Stadt und blasen gefallene Blätter durch die – dank dem Laubbläser – abgasgeschwängerte Luft.

Es gibt viele Gründe, auf den Einsatz von Laubbläsern zu verzichten. Hier die fünf wichtigsten:

Unnütz. Die gleiche Arbeit könnte mit Rechen, Besen und Schaufel emissions- und lärmfrei erledigt werden und würde erst noch mehr Leuten Arbeit geben.

Lärm. Die Maschinen machen extrem viel Lärm (bis zu 115 Dezibel) – und unterliegen im Gegensatz zu vergleichbaren Geräten keiner dB-Grenze.

Abgase. Die meisten dieser Geräte sind benzin- oder dieselbetrieben und verbrennen damit Treibstoffe, mit den bekannten Abgasen. Dies für eine Arbeit, die auch mit Besen und Schaufel laut- und emissionslos getätigt werden könnte (und bis vor ein paar Jahren konnte).

Aufwirbelung. Ob die durch die Gebläse mit aufgewirbelten und weit verteilten Teile (Staub, Tierfäkalien, Feinstaub, Krankheitserreger, Dreck usw.) beim Einatmen (nicht nur durch den Bläser, auch durch Passant/innen) gesundheitsförderlich sind, bleibe dahingestellt.

Natürlicher Schutz. Auf Rasenflächen, Waldwegen, in Gartenbeeten bieten die gefallen Blätter häufig auch einen natürlichen Schutz des Untergrundes, der nach der "Blaserei" fehlt.

Die Stadt Bern soll und darf als klima- und umweltbewusste Stadt eine Vorbildfunktion übernehmen und sollte versuchen, den Gebrauch dieser unnötigen Geräte soweit als möglich einzuschränken.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Massnahmen zu prüfen:

- Die Stadt verzichtet wo immer möglich auf den Einsatz und Gebrauch von Laubbläsern
- 2. Dieser Verzicht soll auch für Betriebe gelten, an denen die Stadt beteiligt ist oder die von der Stadt Subventionen beziehen¹¹
- 3. Wo auf den Einsatz nicht verzichtet werden kann und Rechen und Schaufel nicht ausreichen, sollen Elektrogeräte zum Einsatz kommen
- 4. Es ist zu prüfen, ob der Einsatz von Laubbläsern auch für Private eingeschränkt werden kann (z.B. über den Lärmpegel).

_

¹ z.B. Schulgelände (StaBe), Gelände um Quartierzentren (vbg) usw.

Bern, 21. Oktober 2010

Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL), Conradin Conzetti, Daniel Klauser, Peter Künzler, Tania Espinoza, Barbara Streit-Stettler, Susanne Elsener, Daniela Lutz-Beck, Rania Bahnan Büechi

Bericht des Gemeinderats

Allgemeines

Die Stadt Bern unterhält die Park- und Grünanlagen sowie neben den eigentlichen Strassen rund 650 Kilometer Trottoirs, Velo-, Wander- und Uferwege. Die Stadt ist in den Parkanlagen und auf dem Wegnetz für die Sicherheit aller Benutzenden verantwortlich. Um die Sicherheit zu gewährleisten, werden - angepasst an den jeweiligen Zweck und Belag - betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten ausgeführt. Darunter fällt auch das Entfernen von Laub auf Strassen und Gehwegen (rund 1 000 Tonnen pro Jahr), in den Parkanlagen (600 - 800 Tonnen) und auf Schul- und Sportanlagen (keine Mengenangabe möglich).

Die problematischen Seiten des Einsatzes von Laubbläsern sind den zuständigen Stellen bewusst und der Gemeinderat hat grundsätzlich Verständnis für die im Vorstoss aufgeworfenen Fragen. Aus einer Gesamtoptik heraus kann jedoch nicht ausser Acht bleiben, dass die anfallenden Laubarbeiten mit Laubbläsern je nach Situation fünf bis zehn Mal schneller erledigt werden können als mittels manueller Arbeit. Die städtischen Reinigungsequipen wären daher ohne dieses Arbeitsmittel heute gar nicht mehr in der Lage, die anfallenden Laubmengen rechtzeitig vor dem Schneefall zu entfernen. Um gefährliche Situationen für Fussgängerinnen und Fussgänger (insbesondere ältere Personen) oder Velofahrende zu vermeiden, muss dies jedoch gewährleistet sein. Der Verzicht auf Laubbläser müsste daher mit einer Personalaufstockung kompensiert werden. Aus diesem Grund steht für den Gemeinderat fest, dass auf den Einsatz von Laubbläsern nicht verzichtet werden kann.

Ein generelles Verbot des privaten Einsatzes von Laubbläsern wäre nur gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage möglich. Weder die Eidgenössische Lärmschutzverordnung, noch die darauf gestützte Eidgenössische Maschinenlärmverordnung lassen jedoch Raum für eine solche Massnahme. Ein grundsätzliches Verbot des privaten Einsatzes von Laubbläsern wäre daher nicht möglich. Die Bundesnormen lassen hingegen Einschränkungen in zeitlicher und/oder örtlicher Hinsicht zu. Diesbezüglich enthält das städtische Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms Vorgaben. So sind beispielsweise lärmige Gartenarbeiten, wozu die Verwendung von Laubbläsern zu zählen ist, von 20:00 - 07:00 Uhr sowie von 12:00 - 13:30 Uhr grundsätzlich untersagt (Art. 5). Zudem ist während den Ruhezeiten bei Kirchen, Spitälern, Altersheimen, Schulen, wissenschaftlichen Instituten etc. generell besondere Rücksicht geboten (Art. 2). An diese Vorgaben halten sich selbstverständlich auch die städtischen Reinigungsequipen.

Darüber hinaus unternehmen die städtischen Stellen Vieles, um die negativen Seiten des Einsatzes von Laubbläsern möglichst gering zu halten:

- Der Einsatz von Laubbläsern wird, so weit möglich, auf kurze Perioden im Jahr beschränkt.
- Der Gerätepark wird ständig erneuert und im Rahmen des Gebotenen den aktuellen Erkenntnissen angepasst.
- Die mit Laubbläsern arbeitenden Mitarbeitenden werden jährlich instruiert, wie die Geräte effektiv und effizient eingesetzt werden sollen; diesbezüglich kann viel falsch oder eben richtig gemacht werden.

Zu Punkt 1:

Der Einsatz von Laubbläsern bleibt bei den städtischen Stellen - abhängig vom Wetterverlauf - zeitlich grundsätzlich auf einige Wochen pro Jahr beschränkt. Zudem werden die Vorgaben des städtischen Reglements zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms eingehalten und gilt - darüber hinaus - für die städtischen Reinigungsequipen Betriebsschluss um 17 Uhr.

Zu Punkt 2:

Betriebe, an denen die Stadt beteiligt ist oder die Subventionen beziehen, sind ebenfalls zu einem professionellen Einsatz von Laubbläsern gemäss den geltenden Vorschriften verpflichtet. Der Gemeinderat kann und will darüber hinaus aber nicht Einfluss auf die operativen Belange dieser Betriebe nehmen; eine strengere Regelung als sie für verwaltungsinternen Betriebe gilt, wäre nicht opportun.

Zu Punkt 3:

Die städtischen Stellen überprüfen laufend ihren Gerätepark und nehmen die gebotenen Anpassungen vor. Hinsichtlich des vom Vorstoss geforderten Einsatzes von Elektrogeräten wird zurzeit das Preis-Leistungs-Verhältnis von der Fachwelt generell noch als ungenügend beurteilt; Elektrobläser sind rund viermal teurer als Benzinlaubbläser.

Das Tiefbauamt wird in der zweiten Jahreshälfte 2012 in seinem Verantwortungsbereich einen Versuch mit dem Einsatz von Elektrobläsern durchführen. Der Versuch soll vertiefte Grundlagen liefern für das zukünftige Einsatzspektrum der Laubbläser und für die Beschaffung geeigneter Geräte.

Die Stadtgärtnerei hat den neuesten Typ Elektrobläser als Kombigerät und gleich-zeitiger Heckenschere bereits getestet und gestützt darauf drei Geräte angeschafft; weitere sollen folgen. Die Elektrobläser kommen vorwiegend in der Nähe stark frequentierter Parkanlagen sowie bei Schulen und in Friedhöfen zum Einsatz.

Auch die Stadtbauten Bern testen seit Anfang Mai 2012 den Einsatz von Elektrobläsern. Der Versuch läuft auf der Schulanlage Manuel. Über die Anschaffung von zusätzlichen Elektrobläsern für den Einsatz auf weiteren Schul- und Sportanlagen wird erst entschieden, wenn die Erfahrungen aus dem Versuch ausgewertet sind.

Zu Punkt 4:

Der Einsatz von Laubbläsern durch Private ist - wie eingangs dargelegt - durch die Lärmverordnung des Bundes und das städtische Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms geregelt und zeitlich eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot wäre unverhältnismässig.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Ein vollständiger Verzicht der städtischen Reinigungsequipen auf Laubbläser oder eine spürbare Reduktion der Einsatzgebiete und/oder der Einsatzzeiten könnte nur mit einer deutlichen Personalaufstockung kompensiert werden. Der vermehrte Einsatz von Elektrogeräten wird mit zunehmendem technischem Fortschritt ohne grosse Mehrkosten möglich sein.

Bern, 6. Juni 2012

Der Gemeinderat